

Der Papst und die Ernennung von Bischöfen

Wie es auch immer historisch zu den Canones 377 und 378 des heutigen Kirchenrechts gekommen sein mag: Der Papst allein ernennt in der römisch-katholischen Kirche alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel; nur in ganz wenigen Ausnahmefällen haben die Domkapitel ein – meist eingeschränktes – Wahlrecht. Canon 377 formuliert lapidar: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Vollmachten bergen jedoch auch Verantwortung. So nennt der folgende Canon 378 die Eignungen eines Bischofskandidaten, über die der Papst zu befinden hat. Gefordert wird, daß sich der Betreffende durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit usw. auszeichnet, und es wird ein guter Ruf verlangt.

Selbstverständlich kann sich der Papst nicht persönlich von den geforderten Eignungen eines jeden einzelnen Bischofskandidaten auf der ganzen Welt überzeugen. Deshalb gibt es institutionalisierte „Hilfen“, die die päpstlichen Entscheidungen erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen sollen, bei dem derzeit gehandhabten Verfahren vor allem die Nuntien und die zuständigen römischen Kurienbehörden. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Papst bei der Ernennung von Bischöfen nicht immer und zwangsläufig eine gute Hand hat. Wird ihm eine solche Fehlbesetzung bewußt, kann er zwar durch die Einsetzung von Weihbischöfen oder eines Koadjutors mit Nachfolgerecht Abhilfe schaffen. Dennoch hat der Papst – vergleichbar in etwa der politischen Verantwortung von Ministern und Regierungschefs – aufgrund seiner Machtfülle auch moralische Verantwortung bezüglich der von ihm ernannten Bischöfe zu tragen, was besonders für Fehlbesetzungen gilt, die es zweifellos auch gibt, selbst wenn man von unterschiedlichen Maßstäben der Beurteilung dessen, was eine Fehlbesetzung ausmacht, ausgehen muß.

Aus diesem Grund werden gerade in letzter Zeit immer wieder Stimmen laut, die sich einen modifizierten, „demokratischeren“ Modus für Bischofsernennungen wünschen. Eine solche gewichtige Stimme kam im April 1995 sogar aus Rom. Ein Kongreß, an dem zahlreiche hohe Kurienmitarbeiter und Kirchenrechtsexperten teilnahmen, forderte eine stärkere Beteiligung der Ortskirchen bei Bischofsernennungen. Das Recht des Papstes, die Bischöfe zu ernennen, dürfe zwar nicht angetastet werden. Doch sei eine stärkere Einbeziehung aller Betroffenen, auch der Laien, ebenso erwünscht wie ein Mitspracherecht der nationalen Bischofskonferenzen.

Der Grund dieser Forderungen ist einsichtig: Die Christen einer Diözese und die nationalen Bischofskonferenzen, die ihrerseits wieder aus den Diözesen Infor-

mationen erhalten, kennen ihre „Pappenheimer“ eben doch besser als der Papst und seine Berater. Zudem hätte bei auch dann nicht völlig unmöglichen Fehlbesetzungen der Papst nicht mehr allein die Last der Verantwortung zu tragen. Zwar muß man immer damit rechnen, daß Bischofskandidaten vor ihrer Ernennung – aus welchen Gründen auch immer – zu Unrecht angeschwärzt werden; doch kann es auch zu ernstgemeinten, in der Realität fundierten Warnungen kommen. Dann gilt erst recht: Anschuldigungen – ob zu Recht oder zu Unrecht – können in der Diözese, in der der Betroffene lebt, erheblich leichter geklärt werden als im Vatikan allein.

Als eine zweite Stimme sei nur ein Satz des Bischofs von Innsbruck, Reinhold Stecher, aus dessen Erklärung zu den aktuellen Ereignissen in der katholischen Kirche Österreichs angeführt. Im Blick auf die dortigen Probleme hält er es für unerlässlich, „mit etwas größerer Demut und Umsicht“ in Personalfragen in die Ortskirche hineinzuhören, „weil dort oft viel mehr Hausverstand da ist, als man höheren Orts manchmal annimmt“. Mit dieser Überzeugung steht Bischof Stecher auch unter seinen Brüdern im Amt nicht allein.

Schließlich kann auf die „Kölner Erklärung“ verwiesen werden, in der zahlreiche Theologen das hier behandelte Problem schon im Jahr 1989 deutlich ansprachen, eine Erklärung, auf die vatikanische Behörden bis auf den heutigen Tag durch massive Sanktionen gegen die Unterzeichner reagieren, obgleich die hier anstehende Frage inzwischen im Vatikan selbst diskutiert wird, wie der genannte römische Kongreß zeigt. Die Kölner Erklärung nennt als erstes von drei Problemfeldern die Praxis der römischen Kurie, „Bischofssitze in der ganzen Welt unter Mißachtung der Vorschläge der Ortskirchen und unter Vernachlässigung ihrer gewachsenen Rechte einseitig zu besetzen“. Gerade „Ansehen und Würde“ des päpstlichen Amtes erforderten aber „einen sensiblen Umgang mit der Macht und mit gewachsenen Institutionen“. Die Kandidatenauswahl für das Bischofsamt müsse die Vielgestaltigkeit der Kirche angemessen zum Ausdruck bringen. Daher sei der Ernennungsvorgang „keine private Auswahl des Papstes“.

Bei einer stärkeren Mitsprache ortskirchlicher Gremien wäre zwar auch keine letzte Sicherheit gegeben, daß niemals Fehlbesetzungen vorkommen. Aber dem Papst bliebe die alleinige moralische Last der Verantwortung erspart, was das Vertrauen in seine Entscheidungen nur erhöhen würde. Mit einer Demokratisierung im heutigen politischen Sinn hat dies wenig zu tun. Eine Demokratie ist die Kirche nun einmal genausowenig wie eine Monarchie oder ein absolutistisches System. Aber mehr Mitverantwortung aller Betroffenen sowie eine größere Berücksichtigung des Urteils der Ortskirchen wäre nicht nur aus taktischen Gründen wünschenswert, sondern entspräche auch wesentlich mehr als das heutige Verfahren dem Bild der Kirche als Volk Gottes, wie es das Zweite Vatikanische Konzil gezeichnet hat.

Karl-Heinz Weger SJ